

Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang

von der Regierung erlassen am 1. Mai 1978

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Für die Sicherung des Erbanges, die Durchführung des öffentlichen Inventars und die Mitwirkung bei der Teilung beziehen die damit betrauten Organe die im Abschnitt II festgesetzten Gebühren. Die Gebühr ist innert dem festgesetzten Rahmen nach der aufgewendeten Zeit und der Bedeutung des betreffenden Geschäftes zu berechnen.

Art. 2

Ausser den tarifmässigen Gebühren sind alle notwendigen Barauslagen (Abschriften, Porti, Telefon, Reisespesen, Veröffentlichungen usw.) zu ersetzen.

Art. 3

Die Entschädigung für zugezogene Personen (Hilfspersonal, Schätzer, Übersetzer usw.) wird von Fall zu Fall vom Kreispräsidenten auf Grund der ortsüblichen Ansätze nach billigem Ermessen festgesetzt.

Art. 4¹⁾

¹ In diesem Tarif nicht vorgesehene Verrichtungen sind sinngemäss nach Zeitaufwand zu entschädigen, wobei je nach den Verhältnissen ein Stundenlohn von 20 bis 60 Franken berechnet werden kann.

² Bei ausserordentlicher Beanspruchung sowie für Amtshandlungen ausserhalb des Amtlokals kann ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

³ Bedürftigen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. April 1995; am 1. Juni 1995 in Kraft getreten.

Art. 5¹⁾

Gegen die Berechnung der Verfahrenskosten im Kostenentscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung der begründeten Kostenabrechnung wegen Missachtung des Kostentarifs schriftlich beim Kantonsgericht Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung²⁾ erhoben werden.

II. Gebührentarif³⁾**Art. 6⁴⁾**

Letztwillige Verfügungen	Franken	
1. Entgegennahme, Registrierung und Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung	35.–	bis 100.–
2. Niederlegung und Protokollierung einer mündlichen letztwilligen Verfügung	180.–	bis 700.–
3. Mitteilung der Ernennung zum Willensvollstrecker	35.–	
4. Eröffnung einer letztwilligen Verfügung	20.–	bis 100.–
5. Mitteilung an die Beteiligten	180.–	bis 550.–

Art. 7⁵⁾

Sicherungsmassregeln	Franken	
1. Anordnung der Siegelung der Erbschaft	35.–	
2. Siegelung der Erbschaft	100.–	bis 350.–
3. Anordnung des Sicherungsinventars	100.–	bis 350.–
4. Anordnung der Erbschaftsverwaltung	35.–	
5. Erbschaftsverwaltung pro Arbeitsstunde Bei einem Wert der Erbschaft über 100 000.– Franken kann neben dem Honorar nach Zeitaufwand 1 Promille vom Mehrwert berechnet werden. Vorbehalten bleiben Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung und die Tarife der Berufsverbände.	50.–	110.–
6. Erbenaufruf	50.–	bis 550.–
7. Entgegennahme und Protokollierung der Erbschaftsausschlagung	35.–	

¹⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 2 RVzEGzZPO, BR 320.110; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

²⁾ SR 312.0

³⁾ Nachstehend zitierte Artikel des ZGB siehe SR 210; EG zum ZGB siehe BR 210.100

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 26. August 1997

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 11. April 1995

8.	¹⁾ Benachrichtigung des überlebenden oder des überlebenden eingetragenen Partners Ehegatten von der Ausschlagung	35.–	
9.	Anfrage der nachfolgenden Erben	35.–	bis 180.–
10.	Fristverlängerung	35.–	bis 100.–
11.	Anweisung an den Erbschaftsverwalter, die Erbschaft auszuliefern	35.–	
12.	Erbgangsbescheinigung (je nach Schwierigkeit der Erbenermittlung)	35.–	bis 900.–

Art. 8²⁾

Öffentliches Inventar

Franken

1.	Entgegennahme des Begehrens für ein öffentliches Inventar und Entscheid über die Anordnung desselben	100.–	bis 350.–
2.	Rechnungsruf (582)	50.–	
3.	Auflage des Inventars	35.–	
4.	Verfügung der Sicherstellung	100.–	bis 350.–
5.	Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung eines Gläubigers (EG 80 Abs. 3)	35.–	
6.	Aufforderung an die Erben zur Erklärung	35.–	bis 100.–
7.	Fristverlängerung	35.–	bis 100.–
8.	Rechnungsruf (592)	50.–	
9.	Entgegennahme und Protokollierung der Erbschaftsausschlagung	35.–	
10.	Ernennung des Erbschaftsverwalters beim öffentlichen Inventar	35.–	
11.	Entsiegelung der Erbschaft (EG 77 Abs. 1) und Anwesenheit des Kreispräsidenten	35.–	bis 180.–
12.	Verwaltung der Erbschaft (EG 76 Abs. 2, 78) gleiche Gebühr wie Artikel 7 Ziffer 5		

Art. 9³⁾

Amtliche Liquidation

Franken

1.	Anordnung der amtlichen Liquidation	35.–	bis 180.–
2.	Rechnungsruf	50.–	

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art.1, Ziff. 4, AGS 2007, 1032; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 11. April 1995

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. April 1995

Art. 10¹⁾

Mitwirkung bei der Teilung	Franken	
1. Ernennung eines Erbenvertreters	100.–	bis 350.–
2. Verschiebung der Teilung (604 Abs. 2)	100.–	bis 350.–
3. Sicherstellung der Miterben	100.–	bis 350.–
4. Verschiebung der Teilung (605)	35.–	bis 180.–
5. Mitwirkung bei der Teilung auf Verlangen eines Gläubigers	100.–	bis 900.–
6. Mitwirkung bei der Losbildung auf Verlangen eines Erben	100.–	bis 350.–
7. Entscheid betreffend Versteigerung	100.–	bis 350.–
8. Entscheid über Veräusserung oder Zuweisung	100.–	bis 350.–
9. Bestellung der Sachverständigen	100.–	bis 350.–
10. Verschiebung der Teilung (622)	100.–	bis 350.–

III. Schlussbestimmung**Art. 11**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Gebühren für die Sicherung des Erbanges, die Durchführung des öffentlichen Inventars und die Mitwirkung bei der Teilung vom 9. April 1962²⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. April 1995

²⁾ AGS 1962, 110